

## Entwurf

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Mit dem Ziel, einen unionsrechtlichen Rahmen zu schaffen, der im Wesentlichen darauf abzielt, die Resilienz bzw. physische Widerstandsfähigkeit kritischer Einrichtungen, die für wichtige gesellschaftliche Funktionen oder wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt unerlässliche Dienste erbringen, zu stärken und ihre Schwachstellen zu verringern, indem ein harmonisiertes Mindestmaß an Verpflichtungen festgelegt wird und kohärente sowie gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen vorgesehen werden, wurde am 27. Dezember 2022 die Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 164, CELEX-Nr.: 32022L2557, (im Folgenden: RKE-RL) erlassen. Durch das Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG), BGBl. I Nr. 60/2025, erfolgt die nationale (Voll-)Umsetzung der RKE-RL.

In Umsetzung der Regelung in Art. 13 RKE-RL, wonach kritische Einrichtungen technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu ergreifen haben, ist in § 15 RKEG vorgesehen, dass sämtliche kritische Einrichtungen basierend auf den seitens des Bundesministers für Inneres bereitgestellten Elementen der gemäß § 10 RKEG durchgeführten Risikoanalyse sowie den Ergebnissen der gemäß § 14 RKEG von der jeweiligen kritischen Einrichtung durchgeführten Risikoanalyse geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen technischer, sicherheitsbezogener und organisatorischer Art in Bezug auf den von ihnen erbrachten wesentlichen Dienst zu treffen haben. Dabei handelt es sich unter anderem um jene Maßnahmen, die erforderlich sind, um angemessene personelle Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten, wie insbesondere die Festlegung von Verpflichtungen zur Vornahme von Zuverlässigkeitsüberprüfungen für bestimmte „Kategorien“ von Personal (vgl. § 15 Abs. 2 Z 5 RKEG).

Vor dem Hintergrund, dass in Art. 14 RKE-RL vorgesehen ist, dass – als Teil der sicherheitsbezogenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Resilienz kritischer Einrichtungen – Bedingungen festzulegen sind, unter denen kritische Einrichtungen Anträge auf Überprüfung der Zuverlässigkeit bestimmter Kategorien von Personal stellen können (zB bei Zugang zu sensiblen Bereichen wie Kontrollsystemen), erfolgt in § 16 RKEG eine entsprechende Abbildung und wird festgelegt, dass auf begründetes Ersuchen der kritischen Einrichtungen und auf Basis der Risikoanalyse gemäß § 10 RKEG zum Zweck der Bewertung eines potenziellen Sicherheitsrisikos für die jeweilige kritische Einrichtung seitens des Bundesministers für Inneres eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist. Angelehnt an die Regelung in § 55b Abs. 5 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, ist in § 16 Abs. 7 RKEG vorgesehen, dass Zuverlässigkeitsüberprüfungen einer Gebührenpflicht unterliegen und der dem Bund für die Überprüfung der Zuverlässigkeit gebührende – und von der ersuchenden kritischen Einrichtung zu ersetzende – Pauschalbetrag nach Maßgabe der durchschnittlichen Aufwendungen festzulegen ist. Die Festlegung soll durch gegenständliche Verordnung erfolgen, wobei wesentlich ist, dass – in Anlehnung an die Regelung in § 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, – eine gesetzliche Ausnahme für den Bund, die von ihm betriebenen Unternehmen sowie die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises vorgesehen ist.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Festsetzung des Pauschalbetrags):**

Maßgeblich für die Festsetzung der Höhe des zu entrichtenden Pauschalbetrags sollen die durchschnittlichen Aufwendungen des Bundes im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sein (§ 16 Abs. 7 RKEG).

Der Pauschalbetrag soll sich demnach sowohl aus den für die Prüfung festgelegten Personalkosten für behördeninternes Fachpersonal als auch den technischen Errichtungs- und den jährlichen Wartungskosten zusammensetzen, wobei die technische Errichtung die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen erforderliche Datenbank der RKE-Behörde sowie die Erweiterung der Systemumgebung der verwendeten Aktenverwaltung umfasst. Der Umfang der Personalkosten ergibt sich insbesondere aufgrund der durchzuführenden Überprüfungen, die auf Basis von voraussichtlich rund 20.000 Datensätzen jährlich durchzuführen sein werden. Wesentlich ist, dass die zusätzlichen Personalkosten durch einen automatisationsunterstützten Prozess auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen, weshalb der vorgeschlagene Pauschalbetrag deutlich unter den Pauschalsätzen für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen gemäß den §§ 55 ff SPG liegen und mit 100 Euro festgelegt werden soll.

### **Zu § 2 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.